

Rudolf Mühlbauer  
Camerloherstraße 7  
85737 Ismaning

Einschreiben

Herrn Amtsinspektor Kehrwecker  
- Geschäftsstelle Erster Senat -  
Schlossbezirk 3

76131 Karlsruhe

cc. : Herrn Prof. Dr. Voßkuhle  
Präsident des Bundesverfassungsgerichts  
Schlossbezirk 3

76131 Karlsruhe

Ismaning, 06.04.2017

**Az gesetzeswidrig 1 BvR 672/17**

Sehr geehrter Herr Amtsinspektor Kehrwecker,

mit Post vom 05.04.2017 erhielt ich Ihr Schreiben, dass die Zuordnung meiner Verfassungsbeschwerde vom 28.03.2017 zum Ersten Senat unter dem Az. 1 BvR 672/17 erfolgt ist.

Ich darf darauf aufmerksam machen, dass meine Verfassungsbeschwerde an prägnanter Stelle (in der Zusammenfassung) den klaren Hinweis enthält:

*„Gemäß § 13 und 14 BVerfGG liegt die Zuständigkeit der Verfassungsbeschwerde beim Zweiten Senat.“*

Die gesetzliche Regelung im Bundesverfassungsgerichtsgesetz lautet:

**BVerfGG § 13**

*„Das Bundesverfassungsgericht entscheidet  
[...] **8a.** über Verfassungsbeschwerden (**Artikel 93 Abs. 1 Nr. 4a** und **4b** des  
Grundgesetzes), [...]“*

**BVerfGG § 14 (2)**

*„(2) **Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts ist zuständig in den Fällen des § 13 Nr. 1 bis 5, 6a bis 9, 11a, 12 und 14, ferner für Normenkontrollverfahren und Verfassungsbeschwerden, die nicht dem Ersten Senat zugewiesen sind.**“*

Es ist zwingend davon auszugehen, dass jedem Mitarbeiter des Bundesverfassungsgerichtes bekannt ist, dass seine Arbeit durch das BVerfGG geregelt ist. Dass Sie diese Zuordnung trotzdem vornehmen, bedeutet nicht nur eine Verletzung des §§ 13,14 BVerfGG, sondern kann demzufolge nur mit Absicht erfolgt sein.

Ich darf Sie darauf aufmerksam machen, dass die Gültigkeit des Strafgesetzbuches nicht vor den Mitarbeitern des Bundesverfassungsgerichtes halt macht.

*StGB § 339 (Rechtsbeugung)*

*„Ein Richter, ein **anderer Amtsträger** oder ein Schiedsrichter, welcher sich bei der Leitung oder **Entscheidung einer Rechtssache zugunsten oder zum Nachteil einer Partei einer Beugung des Rechts** schuldig macht, wird mit **Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.**“*

Dass zu dieser einen Partei auch Richter und andere Amtsträger des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichtes gehören können, ist durch Gesetz nicht ausgeschlossen.

Ich bitte Sie die Entscheidung der Zuordnung meiner Verfassungsbeschwerde zum Ersten Senat zu überdenken.

Rudolf Mühlbauer